

Fischerprüfung

-Natur-, Tier- und Umweltschutz-



Intakte Natur – sonst hat es auch der Angler schwer!

Gliederung

1. *Einleitung und Begriffsbestimmungen*
2. *Störung des ökologischen Gleichgewichts*
3. *Rechtliche Vorgaben*
4. *Schutz von Fischbeständen*
5. *Wie verhalte ich mich als Angler am Wasser*

1. Einleitung und Begriffsbestimmungen

Wofür brauchen wir Natur, Tiere und Umwelt?

- *Natur dient uns als Lebensgrundlage u. a. in der Form von Nahrung (Naturgüter)*
- *Tiere und Artenvielfalt sichern die Stabilität der Ökosysteme, denn je weniger Spezies, desto anfälliger sind Ökosysteme durch Störungen oder Veränderungen von außen*
- *Umwelt ist unser Lebensraum; ohne eine intakte Umwelt gäbe es uns nicht*

Der Natur-, Tier- und Umweltschutz ist die wichtigste Pflicht jedes Anglers!

Was ist die Natur?

- *Alles „natürliche“ auf der Erde, das nicht vom Menschen geschaffen (künstlich) ist*
- *Belebte Natur (biotisch): Tiere und Pflanzen*
- *Unbelebte Natur (abiotisch): Steine, Flüssigkeiten und Gas*



Tiere und Pflanzen in der Natur (Biozönose)



Heimische Säugetierarten



Wasserspitzmaus



Teichfledermaus



Biber



Fischotter

Heimische Reptilienarten



Zauneidechse



Blindschleiche



Sumpfschildkröte



Ringelnatter

Heimische Amphibienarten



Feuersalamander



Erdkröte

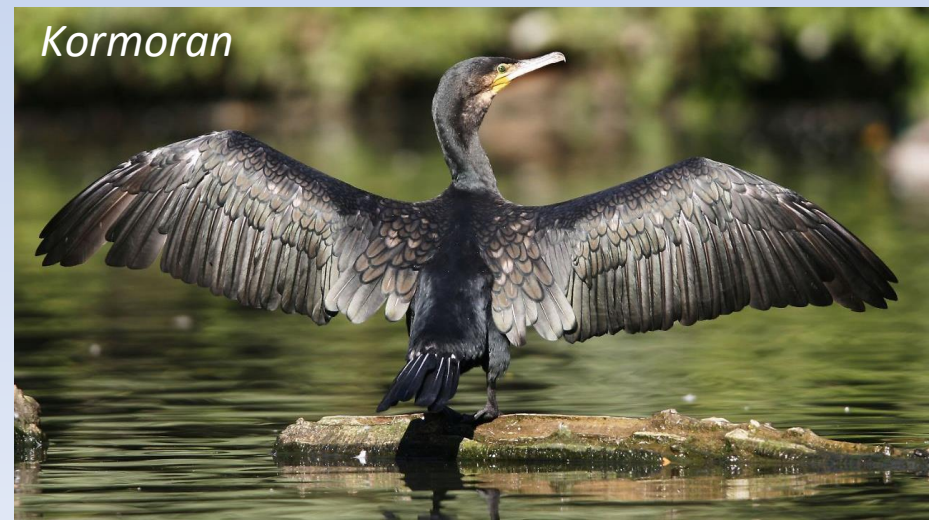


Teichmolch

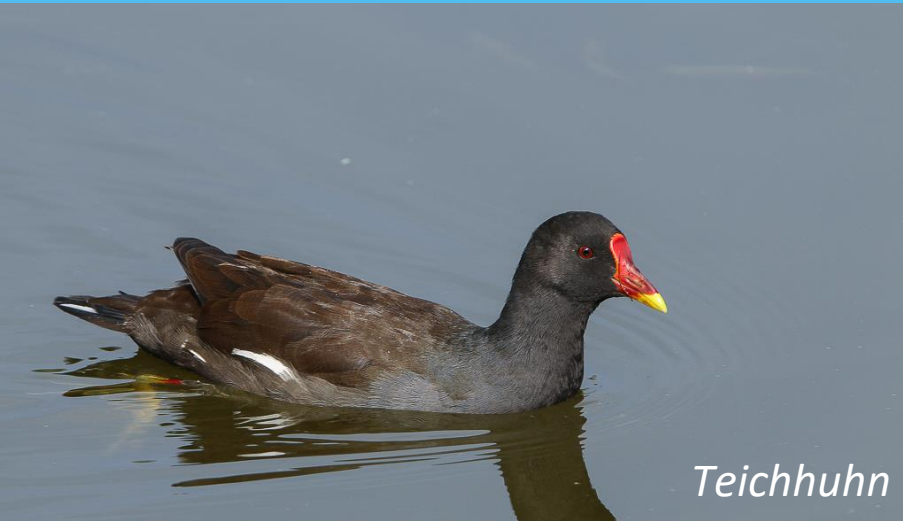


Springfrosch

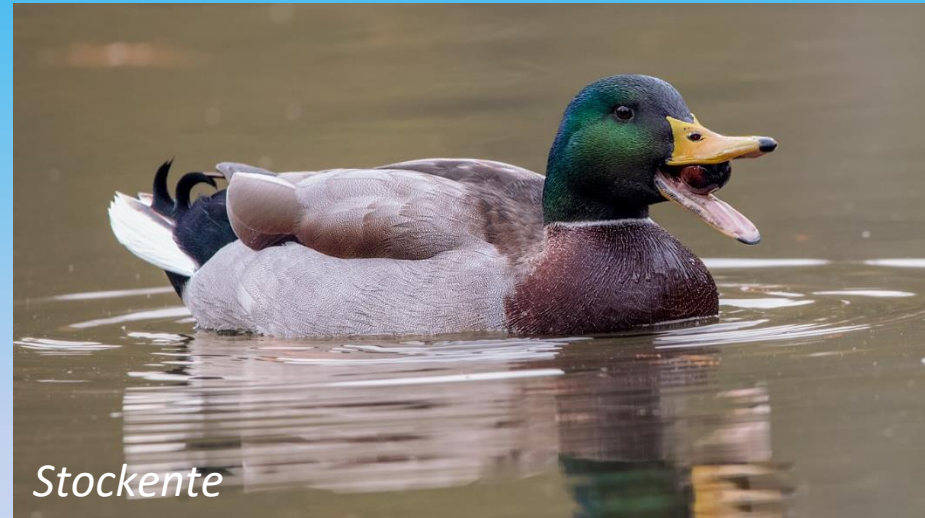
Heimische Wasservogelarten



Heimische Wasservogelarten



Heimische Wasservogelarten



Was ist die Umwelt?

- *Alles, was uns umgibt, auf uns einwirkt und unsere Lebensbedingungen beeinflusst*
- *Dazu gehören z. B. die Natur und das Klima*



Was ist ein Biotop?

- *Ein räumlich begrenzter Lebensraum, der eine angepasste Lebensgemeinschaft (Biozönose) beherbergt*
- *Es ist von einer speziellen Kombination von bestimmten Umweltfaktoren geprägt und hebt sich von benachbarten Lebensräumen ab*
- *Ein Biotop kann z. B. eine Hecke, ein Tümpel oder auch ein Flussabschnitt sein*
- *Durch die Förderung von Biotopen kann das Ziel eines artenreichen Fischbestandes in einem Gewässer erreicht werden*
- *Wo keine natürlichen Biotope vorkommen, kann durch die Schaffung von künstlichen Gewässerstrukturen nachgeholfen werden*
- *Für alle heimischen Fischarten, die sich nur ungenügend fortpflanzen können, sollten künstliche Laichmöglichkeiten geschaffen werden*

Ein neues Biotop entsteht...



Hans-Jäger-See

...und entwickelt sich!

Vechelder See (Laichschonbezirk)



Wichtig!

- *Kormoran, Eisvogel und Haubentaucher ernähren sich hauptsächlich von Fisch*
- *Der Kormoran ist eine heimische Vogelart in Deutschland*
- *Ein Biotop ist der Lebensraum einer bestimmten Pflanzen- und Tiergesellschaft*

Naturschutzgebiet (NSG)

- Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft
- Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder zur Störung führen können, sind verboten

Beispiel: NSG BR 118 – Braunschweiger Okerau

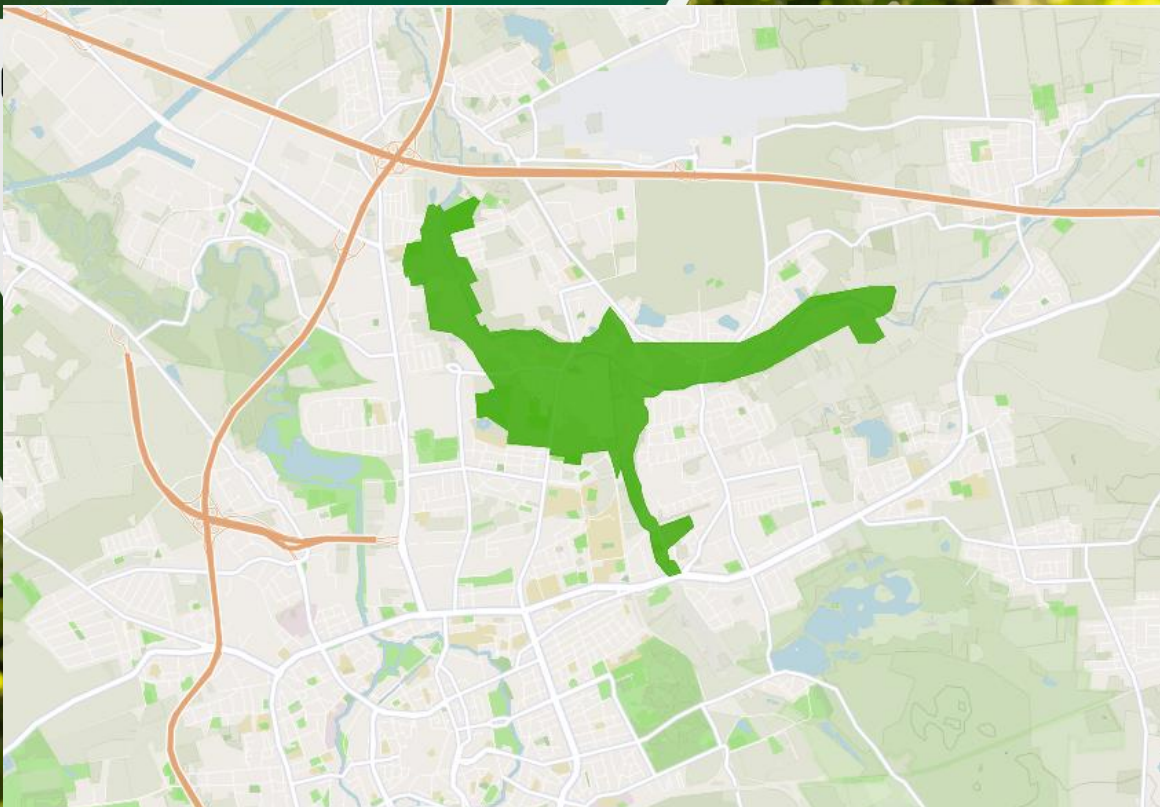


Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- Sollen das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft schützen
- Erhaltung des Naturhaushalts und Nutzbarkeit der Natur zur Erholung des Menschen
- Gegenüber NSG sind sie großflächiger; die Nutzungseinschränkungen jedoch geringer

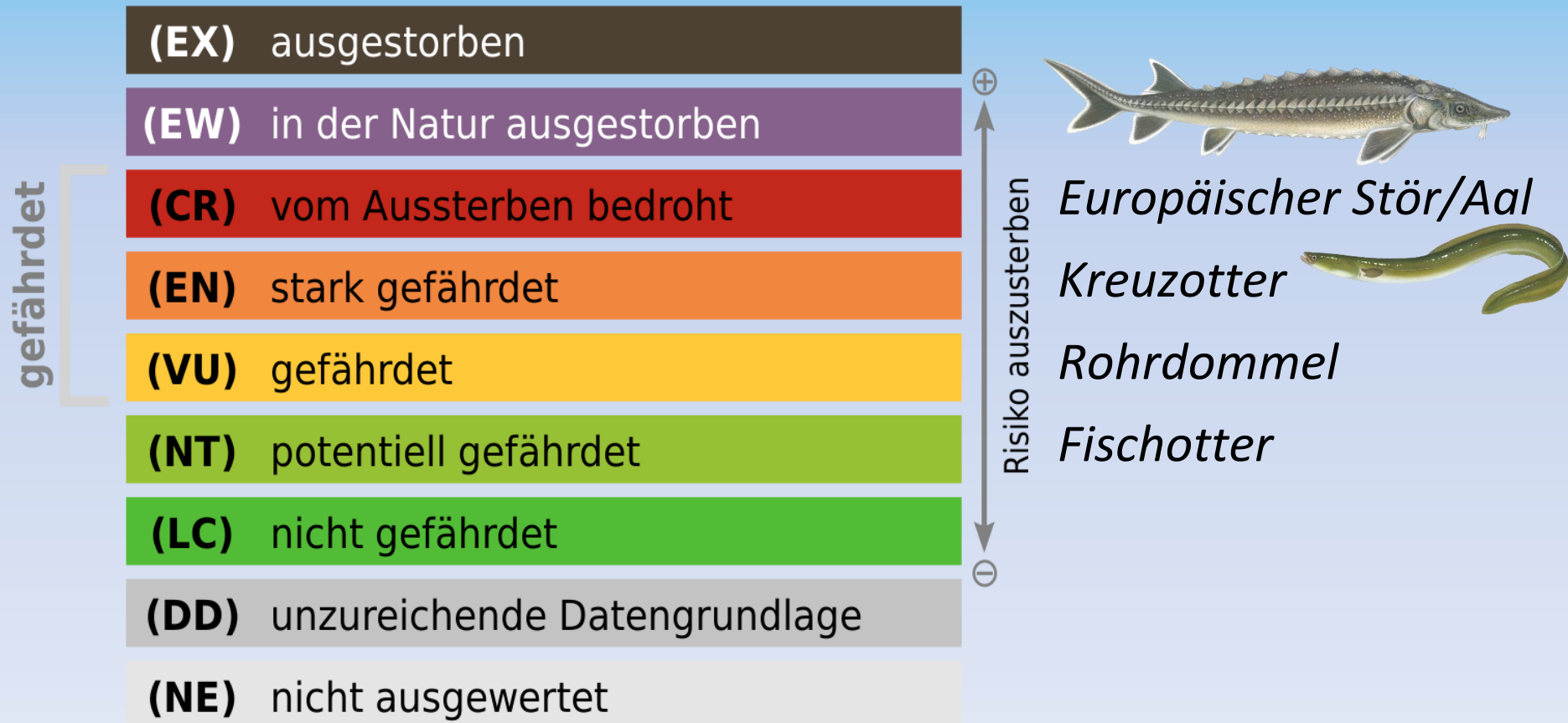
Beispiel: LSG BS 2 - Schunteraue

Lan



Was ist die Rote Liste gefährdeter Arten?

- Liste der weltweit vom Aussterben gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Es werden verschiedene Gefährdungsgrade unterschieden



Was ist die Brut- und Setzzeit?

- *In dieser Zeit brüten Vögel*
- *In dieser Zeit bringt das Wild Nachwuchs zur Welt*
- *Störungen jeglicher Art sind daher zu vermeiden!*



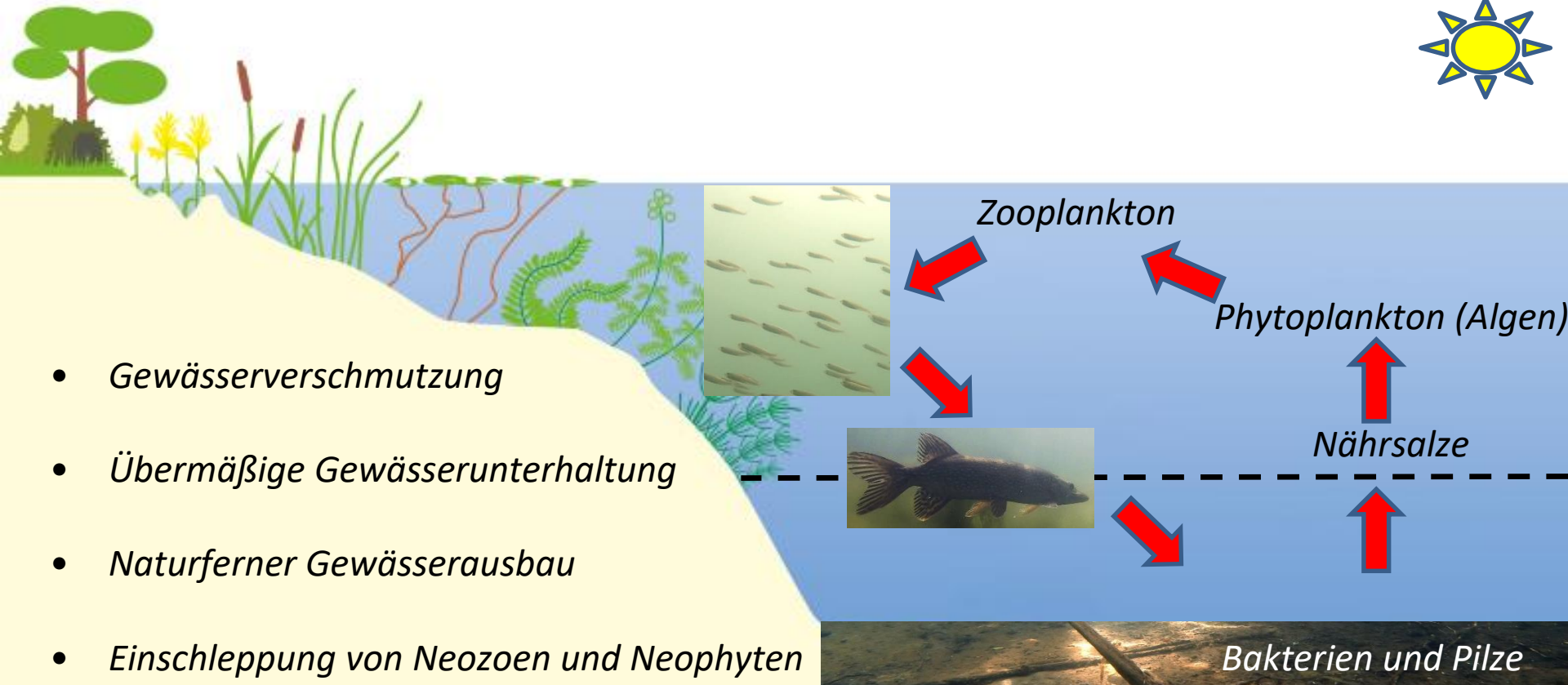
Wichtig!

- *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft; hier sollen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten erhalten werden*
- *Rote Listen geben Auskunft über den Gefährdungsgrad einzelner Tier- und Pflanzenarten*
- *In der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis zum 15. Juli brüten Vögel und das Wild bringt seinen Nachwuchs zur Welt*

2. Störung des ökologischen Gleichgewichts

Ein Ökosystem befindet sich im ökologischen Gleichgewicht, wenn sich sein Zustand ohne von außen einwirkende Störungen nicht verändert.

Der Mensch stört dieses Gleichgewicht durch seine Dominanz erheblich.



Gewässerverschmutzung

- *Die Einleitung von Abwasser und Schadstoffen kann die Lebewesen (z. B. Fischnährtiere) im Gewässer vergiften*
- *Wenn Düngemitteln (z. B. Gülle) und Insektizide aus der Landwirtschaft ins Wasser gelangen, kann die starke Sauerstoffzehrung zu einem Fischsterben führen*
- *Der Eintrag von Sedimenten trübt das Wasser und sie schwemmen das Lückensystem in der Gewässersohle von Fließgewässern zu*



Ölverschmutzung am Hans-Jäger-See

Fischsterben

Fischsterben vernichten (anders als Fischkrankheiten) den gesamten Bestand. Mögliche Ursachen sind:

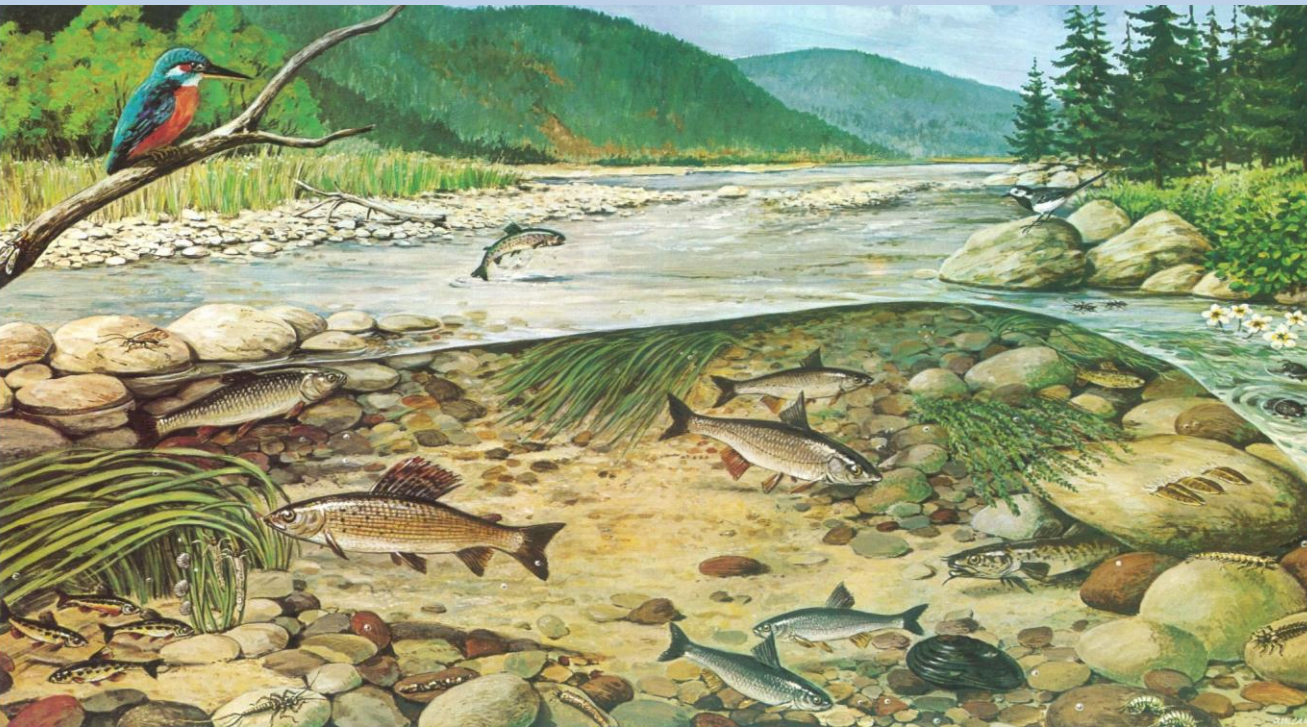
- *Sauerstoffmangel*
- *Schmutzwassereinleitungen*
- *Vergiftungen*

Die Verschlechterung der Gewässergüte in vielen Gewässern ist unter anderem die Folge von Abwassereinleitungen aus Industrie und Landwirtschaft, die über Jahrzehnte stattgefunden hat!

Seit Jahren wird daran gearbeitet, diese Missstände zu verbessern und die ursprünglichen Zustände wieder zu erreichen. Doch bis dahin wird es noch ein langer Weg sein!

Übermäßige Gewässerunterhaltung

- Grundräumungen zerstören Kiesbetten, die wichtige Laichgebiete und Lebensraum sind
- Krautung führt zur Verringerung von Laichmöglichkeiten, der Nahrungsgrundlage und der Sauerstoffproduktion
- Mahd und Abholzung vernichten die vorhandenen Versteckmöglichkeiten und Nistplätze



Die Gewässerunterhaltung (in der Kulturlandschaft) kann aber auch dem Naturschutz dienen.

Es muss das Ziel sein, alle Maßnahmen auf ein geringes Maß zu reduzieren.

Naturferner Gewässerausbau

- *Gewässerverbauung behindert Wanderfische auf dem Weg zu ihren Laichgebieten*
- *Flussbegradigung senkt die Artenvielfalt im Gewässer*
- *Die künstliche Befestigung der Ufer behindert die Dynamik eines Fließgewässers*



Petriwehr an der Oker Braunschweig

Der Gewässerausbau und Flussbegradigungen haben dem ökologischen Zustand unserer Gewässer massiv geschadet.

Durch Renaturierung und dem Rückbau von Querverbauungen wird versucht, diesen Zustand wieder zu verbessern.

Wichtig!

- *Die Einleitung von Abwasser, Schadstoffen und Gülle kann zu Fischsterben führen*
- *Insektizide, Gewässerverschmutzung, Wasserbaumaßnahmen und Sedimenteintrag sind Ursachen für das Verschwinden von Fischnährtieren*
- *Die intensivierte Landwirtschaft, Einleitung von Abwässern und naturferner Gewässerausbau sind die Hauptursachen für Gewässerbelastungen*

Einschleppung von Neozoen und Neophyten

- *Nicht heimische Tierarten (Neozoen) und nicht heimische Pflanzenarten (Neophyten) wurden durch den Menschen eingeschleppt*
- *Neozoen und Neophyten verändern die Lebensbedingungen im Ökosystem und können damit das ökologische Gleichgewicht stören*
- *Neozoen und Neophyten können heimische Arten verdrängen*
- *Neozoen können gefährliche Krankheiten einschleppen, die wiederum durch Angler verschleppt werden können*
- *Die „Entnahme“ von Neozoen und Neophyten ist eine wirksame Bekämpfungsstrategie und dient dem Naturschutz (z. B. Wolgazander und Grundeln im Mittellandkanal)*

Keinesfalls dürfen Angler Neozoen und Neophyten einschleppen. Das Ein- oder Umsetzen von Fischen, Krebsen und anderen Wassertieren ist daher (ohne Genehmigung des zuständigen Gewässerwartes) verboten!

Nicht heimische Pflanzenarten (Neophyten)



Kanadische Wasserpest

Kleiner Algenfarn (Amerika)



Robinie (Amerika)



Nicht heimische Pflanzenarten (Neophyten)

*Schmalblättrige Lupine
(Südeuropa)*



Indisches Springkraut



*Japanischer
Staudenknöterich*

Nicht heimische Fischarten (Neozoen)



Blaubandbärbling (Asien)

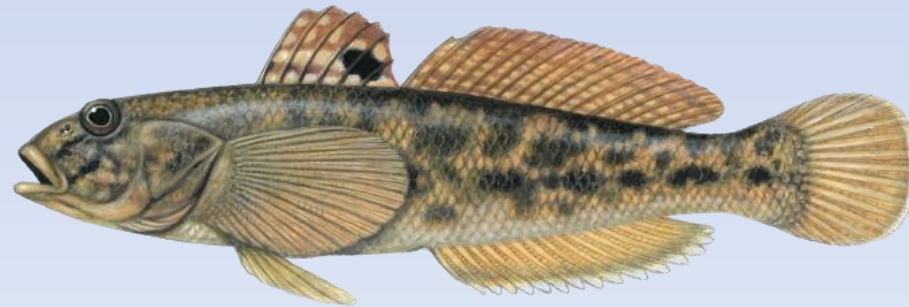


Wolgazander (Osteuropa)

Gemeiner Sonnenbarsch (Amerika)



Schwarzmundgrundel (Südosteuropa)



Nicht heimische Fischarten (Neozoen)



Graskarpfen (Asien)



Schwarzer Zwergwels (Amerika)



Regenbogenforelle (Amerika)



Goldfisch (Asien)

Nicht heimische Säugetierarten (Neozoen)



Waschbär (Amerika)



Bisam (Amerika)



Nutria (Amerika)



Heimischer Biber

Nicht heimische Tierarten (Neozoen)

Gelbwangenschmuckschildkröte
(Amerika)



Nilgans (Afrika)



Chinesische Wollhandkrabbe



Kamberkrebs (Amerika)



Kanadagans

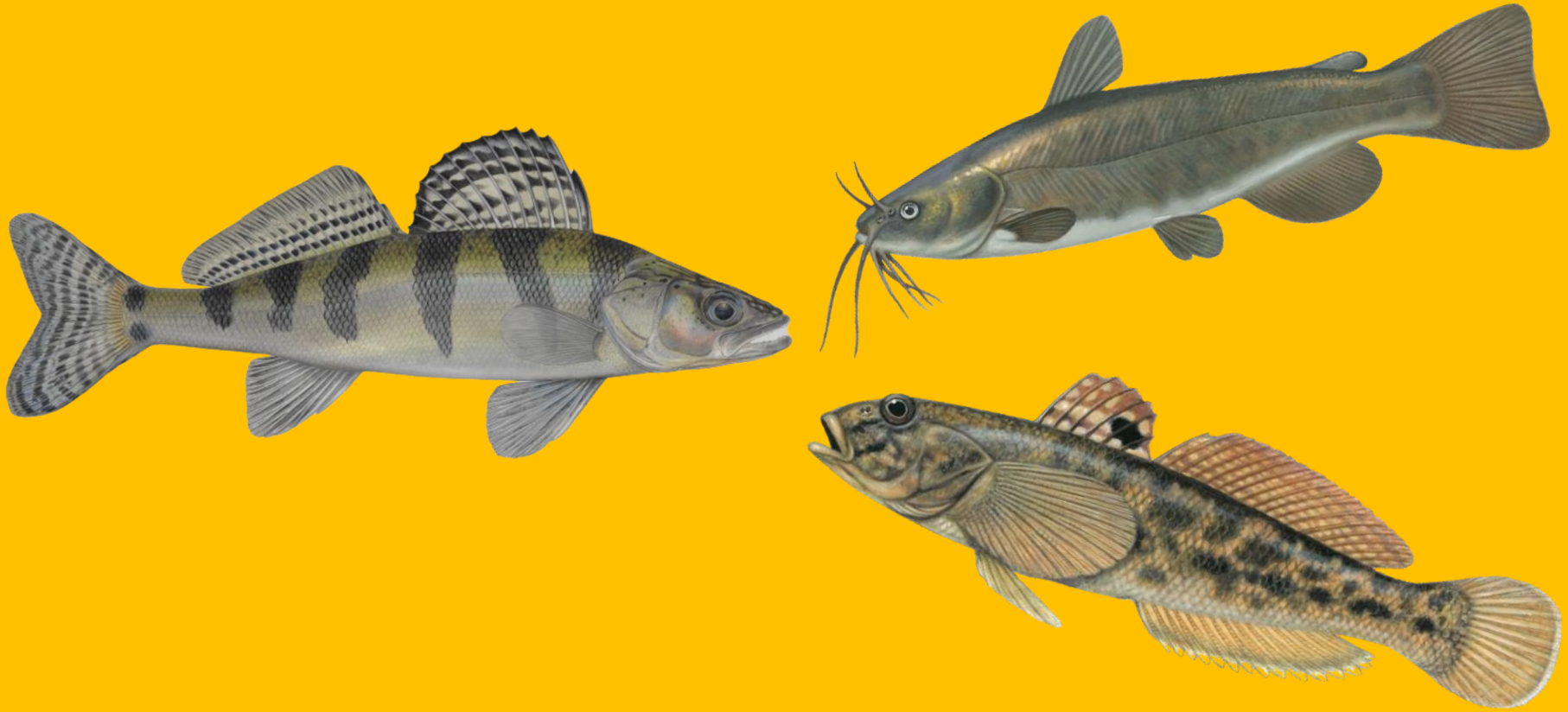


*Rotwangenschmuckschildkröte
aus der Oker Braunschweig*



Wichtig!

- *Neozoen und Neophyten können das ökologische Gleichgewicht massiv stören*
- *Angler können Fischkrankheiten in offene Gewässer einschleppen*
- *Das Einsetzen bzw. der Besatz mit nicht heimischen Fischen ist verboten*



3. Rechtliche Vorgaben

- *Naturschutzgesetzgebung*
 - *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Artenschutzgesetzgebung*
 - *Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)*
- *Tierschutzgesetzgebung*
 - *Tierschutzgesetz (TierSchG)*
- *Gewässerschutzgesetzgebung*
 - *Richtlinie 2000/60/EG oder auch EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)*

Naturschutzgesetzgebung

- *Ziele:*
 - *Natur und Landschaft schützen und pflegen*
 - *Lebensgrundlage für Mensch und Tier erhalten und verbessern*
 - *Sicherstellung der Natur als Lebens- und Erholungsraum*
- *Bundesnaturschutzgesetz:*
 - *§ 1 Abs. 1: Natur und Landschaft sind...so zu schützen, dass die...Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind*
 - *§ 1 Abs. 3 Nr. 3: Zur...Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind...Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten*

Pflicht des Anglers: *Schutz der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im und am Wasser und Fischbestände art- und altersgerecht hegen und dem Gewässer anpassen*

Artenschutzgesetzgebung

- *Ziele:*
 - *Schutz und Pflege wildlebender Tiere und Pflanzen*
 - *Schutz der jeweiligen Lebensräume und Lebensgemeinschaften*
- *Bundesartenschutzverordnung (§ 1 i. V. m. Anlage 1):*
 - *Alle europäischen Lurche (Amphibien) und europäischen Kriechtiere (Reptilien) werden unter besonderen Schutz gestellt (z. B. Nördlicher Kammmolch, Kreuzkröte, Europäische Sumpfschildkröte und Ringelnatter)*
 - *Alle heimischen Säugetierarten werden unter besonderen Schutz gestellt (z. B. Biber, Fischotter und Europäischer Nerz)*
 - *Weißer Seerose, Kleine Seerose, Gelbe Teichrose und Kleine Teichrose werden unter besonderen Schutz gestellt*
 - *Nicht heimische Arten sind dagegen nicht geschützt (z. B. Waschbär, Bisam und Wanderratte)*

Wichtig!

- *Ziel der Naturschutzgesetzgebung ist es die Natur und Landschaft zu schützen und zu pflegen, um die Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu erhalten und zu verbessern*
- *Angler haben den Schutz der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im und am Wasser zu gewährleisten und sollen Fischbestände art- und altersgerecht hegen und dem Gewässer anpassen*
- *Wasserflächen sind zu erhalten und vor Verunreinigung zu schützen, um ihre natürliche Selbstreinigungskraft zu bewahren*
- *Der Artenschutz umfasst den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften*
- *Biber, Fischotter und Europäischer Nerz sowie sämtliche europäische Amphibien- und Reptilienarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt*
- *Heimische See- und Teichrosen sind selten geworden bzw. vom Aussterben bedroht und dürfen nicht entfernt werden*

Tierschutzgesetzgebung

- *Ziele:*
 - *Aus der Verantwortung für das Tier dessen Leben und Wohlbefinden schützen*
- *Tierschutzgesetz:*
 - *§ 1: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen*
 - *§ 4 Abs. 1: Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung)...getötet werden*
- *Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz liegt vor, bei:*
 - *Unsachgemäßem Fischtransport bzw. Hälterung von Fischen*
 - *Unsachgemäßer Tötung von Fischen (z. B. ohne Betäubung)*
 - *Verwendung eines lebendigen Köderfisches*

Angler haben stets eine achtungsvolle Einstellung zur Kreatur Fisch und zur Natur unter Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes (Waidgerechtes Angeln).

Gewässerschutzgesetzgebung

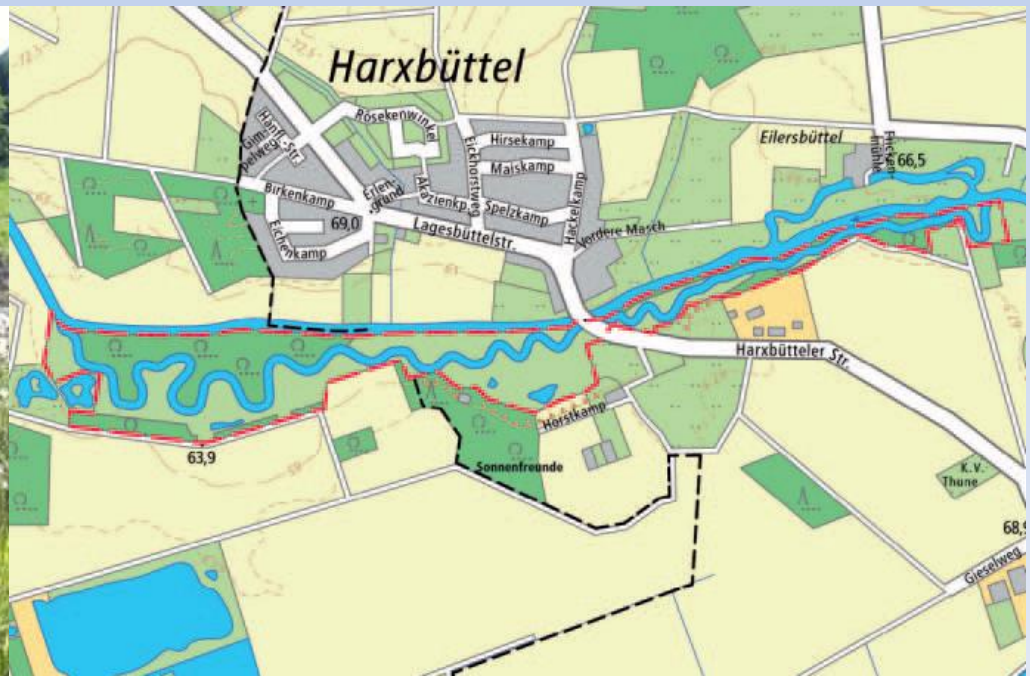
- *Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie:*
 - *Sicherung und Wiederherstellung gewässertypischer und artenreicher Fischbestände*
 - *Gewässer sind dann in einem guten Zustand, wenn ihre Lebensgemeinschaften, ihre Struktur, bei Oberflächengewässern die chemischen Inhaltsstoffe und deren Menge vom Menschen nur gering beeinflusst sind*
 - *Die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer erfolgt in fünf Stufen: „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“*
 - *Verbesserungsgebot: Die Herstellung des „guten Zustands“ bei Gewässern*
 - *Verschlechterungsverbot: Der Zustand darf nicht verschlechtert werden*
 - *Gewässergüteklassen geben Auskunft über die chemische und biologische Beschaffenheit eines Gewässers*
 - *Gewässergüteklassen dienen der Bestimmung des ökologischen Zustands*

Renaturierung

Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes eines Gewässers durch:

- Verlegung des Gewässers in das alte Bett bzw. in ein neues mäandrierendes Bett
- Anlegen von Laichplätzen durch das Einbringen von Kies
- Einbringen von Totholz und Findlingen als Strömungslenker und Versteckmöglichkeit

*Renaturierte Schunter
bei Harxbüttel*



Renaturierung schafft neue Biotope

Feuchtbiotop in der Wabe bei Rautheim



Wichtig!

- *§ 1 Tierschutzgesetz besagt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf*
- *Folgende Handlungen verstoßen gegen das Tierschutzgesetz: Unsachgemäßer Fischtransport bzw. Hälterung von Fischen, Unsachgemäße Tötung von Fischen (z. B. ohne Betäubung) und Verwendung eines lebendigen Köderfisches*
- *Unter waidgerechtem Angeln versteht man die Einstellung zur Kreatur Fisch und zur Natur unter Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes*
- *Die EU-Wasserrahmenrichtlinie setzt sich die Sicherung und Wiederherstellung von gewässertypischen und artenreichen Fischbeständen zum Ziel*
- *Gewässergüteklassen geben Auskunft über die chemische und biologische Beschaffenheit eines Gewässers*
- *Unter Renaturierung versteht man die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes eines Gewässers*

4. Schutz von Fischbeständen

- *Bestandsmanagement*
- *Artenschutz*
- *Mindestmaße*
- *Artenschonzeiten*
- *Höchstfangmengen*
- *Besatz*
- *Schonbezirke*
- *Verbotene Fangmethoden*
- *Fischereiaufsicht*

Bestandsmanagement

- *Ziele:*

- *Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern*
- *Erhaltung eines der Art und Größe des Gewässers entsprechenden artenreichen Fischbestandes in richtiger Alterszusammensetzung (§ 40 Nds. FischG)*

- *Instrumente:*

- *Mindestmaße, Artenschonzeiten, Höchstfangmengen, Schonbezirke*
- *Schutz von großen Laichtieren, die viele Eier in besserer Qualität produzieren*
- *Fangstatistik, die Auskunft über Artenzusammensetzung, Größenstruktur und Vermehrung gibt*
- *Bestandskontrollen durch Hegefischen oder Elektrofischerei*
- *Gezielter Besatz*

Artenschutz

§ 2 Abs. 1 Nds. Binnenfischereiordnung: Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

- Bachneunauge
- Bachschmerle
- Bitterling
- Elritze
- Flussneunauge
- Groppe (Koppe, Mühlkoppe)
- Lachs
- Meerforelle
- Meerneunauge
- Nase
- Rapfen
- Schlammpeitzger
- Steinbeißer
- Stör



Mindestmaße

§ 3 Abs. 1 Nds. Binnenfischereiordnung: Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Arten zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge haben (untermaßige Tiere):

• <u>Aal</u>	<u>35 cm</u>
• <u>Äsche</u>	<u>30 cm</u>
• <u>Bachforelle</u>	<u>25 cm</u>
• <u>Barbe</u>	<u>35 cm</u>
• <u>Hecht</u>	<u>40 cm</u>
• <u>Quappe</u>	<u>35 cm</u>
• <u>Regenbogenforelle</u>	<u>25 cm</u>
• <u>Wels</u>	<u>50 cm</u>
• <u>Zander</u>	<u>35 cm</u>
• <u>Edelkrebs</u>	<u>11 cm</u>



Mindestmaße sollen dem Fisch mindestens einmal im Leben die Möglichkeit zum Laichen geben, damit er zur Bestandserhaltung beitragen kann.

Bei untermaßigen Fischen ist nach dem Fang mit nassen Händen der Haken zu lösen und der Fisch schonend zurückzusetzen.

Artenschonzeiten

§ 4 Abs. 1 Nds. Binnenfischereiordnung: Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Arten während der folgenden Zeiten (Artenschonzeiten) zu fangen:

- Äsche vom 1. März bis 15. Mai
- Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Februar
- Hecht vom 1. Februar bis 15. April
- Zander vom 15. März bis 30. April
- Edelkrebs vom 1. November bis 30. Juni

Artenschonzeiten sollen dem Fisch ein ungestörtes Ablaichen ermöglichen.

Fische in der Artenschonzeit dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden.

Höchstfangmengen

- *Tageshöchstfangmenge*
- *Wochenhöchstfangmenge*
- *Jahreshöchstfangmenge*

Nach dem Erreichen der Höchstfangmenge ist das Angeln auf die jeweilige Fischart einzustellen.

Wichtig!

- *Der Fischbestand soll dem Gewässer entsprechend artenreich und mit der richtigen Alters- und Größenzusammensetzung sein*
- *Große Fische sind ökologisch wertvoll, da sie viele Eier von besserer Qualität produzieren*
- *Fangstatistiken sind wichtig, weil sie Auskunft über den Fischbestand geben und für das nachhaltige Fischereimanagement von Bedeutung sind*
- *Mindestmaße sollen dem Fisch einmal die Möglichkeit zum Laichen geben, damit er zur Bestandserhaltung beitragen kann*
- *Bei untermaßigen Fischen ist nach dem Fang mit nassen Händen der Haken zu lösen und der Fisch schonend zurückzusetzen*
- *Artenschonzeiten sollen dem Fisch ein ungestörtes Ablaichen ermöglichen*
- *Fische in der Artenschonzeit dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden*

Besatz

- *Besatzmaßnahmen sind zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fisch- und Krebsbestandes erforderlich sind (§ 42 Nds. FischG)*
- *In der Regel nur erforderlich, wenn keine natürliche Fortpflanzung stattfindet*
- *In der Regel sollten Jungfische gesetzt werden, um die natürliche Produktionskraft des Gewässers zu nutzen*
- *Besatz von „bestandsbedrohten Fischarten“ ist sinnvoll, um den Bestand bedrohter Fische zu erhalten und zu vermehren (Gewässer muss geeignet sein)*
- *Amtliche Gesundheitsbescheinigungen sollen gesunde Besatzfische gewähren*
- *Nicht heimische Fische dürfen nicht besetzt werden*



Durch Fischbesatz können Fischkrankheiten (z. B. Krebspest) oder gebietsfremde Arten übertragen und eingeschleppt werden!



Schonbezirke

Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Verordnung Schonbezirke festlegen (§ 43 Nds. FischG).

- Fischschonbezirk:
 - *Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind*
- Laichschonbezirk:
 - *Gewässerteile, die als Laich- oder Aufwuchsplätze für Fische besonders geeignet sind*

In Schonbezirken ist das Angeln für bestimmte Zeiten oder ganzjährig verboten.



Verbotene Fangmethoden

*Zum Fischfang sind bestimmte Fangmethoden und „-mittel“ verboten (§ 44 Nds. FischG).
Dazu zählen:*

- Sprengstoffe und ähnlich wirkende Stoffe*
- Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften*
- Leuchten und Fackeln, die dazu dienen, Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben*
- Schusswaffen*
- Speere, Harpunen und Schlingen*

Fischereiaufsicht



Zur Überwachung der Fischerei werden Fischereiaufseher eingesetzt (§ 56 Nds. FischG).

- Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln; deren Übertretung ist mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht*
- Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften feststellen, verhüten, unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitwirken*

Zu diesem Zweck ist die Fischereiaufsicht befugt, jederzeit:

- Die zum Fischen erforderlichen Papiere und Fanggeräte zu kontrollieren*
- Fischereifahrzeuge und Fischbehälter in Gewässern zu durchsuchen*
- Gefangene Fische zu überprüfen*
- Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren*

Wichtig!

- *Fischbesatz ist in der Regel nur erforderlich, wenn keine natürliche Fortpflanzung stattfindet und keine geeigneten Laichplätze vorhanden sind*
- *Um die natürliche Produktionskraft des Gewässers zu nutzen, sollten in der Regel Jungfische gesetzt werden*
- *Der Besatz mit „bestandsbedrohten Fischarten“ erhält deren Bestände*
- *Durch Fischbesatz können Fischkrankheiten, Krebspest oder gebietsfremde Arten übertragen und eingeschleppt werden*
- *In Fischschonbezirken ist das Angeln für eine bestimmte Zeit oder ganzjährig verboten*

5. Wie verhalte ich mich als Angler am Wasser

Als Angler habe ich eine Verantwortung gegenüber:

- *Den Gewässern mit allen in und an ihnen lebenden Tier- und Pflanzenarten*
- *Den Fischen im besonderen Maße*

Verantwortung gegenüber den Gewässern 1/2

- *Tiere im und am Gewässer dürfen nicht verjagt, gefangen oder getötet werden; dies gilt insbesondere für besonders geschützte Arten (z. B. Amphibien)*
- *Müll (insbesondere Angelschnüre und Haken), der am Angelplatz vorgefunden wird und eigener Müll sind ordnungsgemäß zu entsorgen*
- *Zigarettenkippen verunreinigen das Wasser und sind für die Umwelt schädlich*
- *Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf den Dämmen oder direkt an den Gewässerufern schädigt die Uferzonen*
- *Das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen stört die Tierwelt*
- *Das Benutzen von gewachsenem Holz als Rutenhalter oder ähnliches schädigt den Baumbestand am Gewässer*

Verantwortung gegenüber den Gewässern 2/2

- *Das Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen, Büschen, Schilf, Seerosen und Unterwasserpflanzen kann das Ökosystem nachhaltig schädigen*
- *Offene Feuer stellen eine Gefahr für die Natur dar (Gewässer- und Schutzgebietsverordnung beachten)*
- *Bei brütenden Wasservögeln ist eine Störung zu vermeiden*
- *Angelfutter schädigt das ökologische Gleichgewicht eines Gewässers*
- *Der Genuss von Alkohol sollte beim Angeln nur in Maßen erfolgen*
- *Weitere Vorgaben zum Betreten und Verhalten in der freien Natur finden sich im Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) und im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)*

Angler sind dem Naturschutz verpflichtet und haben sich zu jeder Zeit entsprechend zu verhalten!

Autobergung am Hans-Jäger-See



Wichtig!

- *Amphibien dürfen nicht verjagt, gefangen oder getötet werden*
- *Zigarettenkippen verunreinigen das Wasser und sind für die Umwelt schädlich*
- *Grundsätzlich ist das Zelten beim Angeln verboten (Grundstückseigentümer können Ausnahmen zulassen)*
- *Pflanzen im Wasser und am Ufer dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden*
- *Regelungen über das Feuermachen in der freien Landschaft finden sich in der Gewässer- und/oder Schutzgebietsverordnung*
- *Wenn ich einen brütenden Vogel sehe, nehme ich Abstand ein, um ihn nicht zu stören*
- *Vorgaben zum Betreten und Verhalten in der Natur sind im Nds. FischG sowie im NWaldLG zu finden*
- *Als Angler soll ich am Gewässer stets Naturschutz praktizieren*

Maisdose
(10-100 Jahre)



Plastikschnüre und -folie
(40-600 Jahre)



Styropor-
Wurmdose
(50-6.000 Jahre)



Glasflasche
(400-50.000 Jahre)



Plastikflasche
(100-1.000 Jahre)



Mikroplastik
(Kunststoff-
teilchen unter
5mm)

Eule an der Oker Braunschweig



[Bildquelle: Berufsfeuerwehr Braunschweig, 10.01.2022]

Krebs am Quellenteich



Wichtig!

- *Styropor-Wurmdosen benötigen mindestens 50 Jahre bis sie sich zersetzt haben*
- *Angelschnüre benötigen ca. 600 Jahre bis sie verrottet sind*
- *Unter Mikroplastik versteht man Kunststoffteilchen unter 5mm, die sich in unseren Gewässern anreichern und auch in der Nahrungskette zu finden sind*
- *Weggeworfene Angelschnurreste stellen für alle Lebewesen, insbesondere Wasservögel eine Gefahr dar*

Verantwortung gegenüber den Fischen 1/2

- *Es ist nicht endgültig geklärt, ob Fische Schmerzen empfinden; jedoch spüren sie Stress (z. B. bei Beunruhigung und Sauerstoffmangel) und dieser soll erspart werden*
- *Drillen ist für Fische stressig und zu beenden, sobald das sichere Landen möglich ist*
- *Wildfischer sind eine Gefahr für die Fischbestände und die Einhaltung des Tierschutzes*
- *Sollten Fischvergiftungen durch Abwässer oder Fischkrankheiten auftreten, ist der Gewässerwart oder die Polizei zu informieren*
- *Wettfischen ohne hegerischen Hintergrund sind verboten*
- *Alle Ruten dürfen nicht verlassen werden und müssen in Reichweite des Anglers liegen*
- *Das Ein- oder Umsetzen von Fischen kann den Fischbestand nachhaltig schädigen*



Wichtig!

- *Beunruhigung, Drill, Sauerstoffmangel und unsachgemäße Hälterung können beim Fisch Stress hervorrufen*
- *Ein gehakter Fisch soll nur so kurz wie möglich gedrillt werden bzw. so lange bis er schonend gelandet werden kann*
- *Jeder Fischereiausübungsberechtigte (alle Angler) hat Beobachtungen über krankheitsverdächtige Fische zu melden*
- *Wettfischen sind aus Gründen des Tierschutzes verboten*

Verantwortung gegenüber den Fischen 2/2

- *Das Angeln in oder im Umkreis von Fischwanderhilfen beeinträchtigt die Wanderfische*
- *Das Hältern von Fischen ist nur in Ausnahmefällen gestattet*
- *Mindestmaße, Artenschonzeiten und Höchstfangmengen sind einzuhalten*
- *Übermäßiger Bootsverkehr kann die Fische beim Laichgeschäft stören*
- *Das Betreten von Eisflächen stört die Fische in der Winterruhe*

Zur Tötung eines Fisches ist dieser nach dem Fang mit einem Schlag auf das Gehirn zu betäuben und mit einem Stich ins Herz oder einem Kiemenschnitt zu töten (jeder Fisch).

Aale und Plattfische sind ohne Betäubung durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf zu töten. Bei Aalen sind sofort danach sämtliche Eingeweide einschließlich des Herzens herauszunehmen (§ 12 Tierschutz-Schlachtverordnung).

Waidgerechtes Betäuben und Töten eines Hechtes



Wichtig!

- *Ob ein Fisch ordnungsgemäß betäubt ist, erkennt man daran, dass der Augendrehreflex und Kiemendeckelbewegung (Atemreflex) nicht mehr erkennbar sind*
- *Zur Tötung eines Fisches erfolgt unter Betäubung ein Kiemenschnitt oder Herzstich (nur bei Aalen und Plattfischen ohne Betäubung zulässig)*
- *Unter einem Kiemenschnitt versteht man das tierschutzgerechte Töten durch Entbluten der Fische nach Durchtrennung der Kiemenarterien*



Danke für eure Mitarbeit!

Zeit für die Prüfungsfragen...